

1. September 2026

Einwohnergemeinde Meiringen

Postfach 532

3860 Meiringen

Telefon 033 972 45 45

Telefax 033 972 45 40

www.meiringen.ch

MEIRINGEN



Reglement Tourismusförderungsabgabe (TFAR)

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Meiringen

gestützt auf

- Artikel 264 des Steuergesetzes (StG) vom 21. Mai 2000
- das Gemeindegesetz (GG) vom 16. März 1998
- das Organisationsreglement (OgR) der Einwohnergemeinde Meiringen vom 8. Juni 2006

beschliesst:

Grundsatz	Art. 1 ¹ Die Einwohnergemeinde Meiringen erhebt eine Tourismusförderungsabgabe (TFA). ² Die TFA wird nach Massgabe des Nutzens erhoben, den die wirtschaftlichen Leistungserbringer aus dem Tourismus ziehen. ³ Dieser Nutzen wird auf der Basis statistischer Daten und Auswertungen über Wertschöpfung und Tourismusabhängigkeit ermittelt.
Zweck	Art. 2 ¹ Der Reinertrag der TFA ist ausschliesslich zur Finanzierung von Ausgaben zum Nutzen der abgabepflichtigen Personen zu verwenden: für die Marktbearbeitung, den Verkauf touristischer Leistungen oder für werbewirksame Veranstaltungen in den Bereichen Tourismus, Sport und Kultur. ² TFA-Erträge dürfen weder für Massnahmen, die mit der Kurtaxe finanziert werden noch zur Finanzierung von ordentlichen Gemeindeaufgaben verwendet werden.
Organisation	Art. 3 ¹ Der Gemeinderat regelt den Vollzug dieses Reglements. Er bestimmt insbesondere a) die Organisation, die gemäss Art. 8 mit dem Inkasso der TFA betraut wird und die Veranlagung gemäss Art. 9 erstellt b) die Organisation, welcher der Reinertrag der TFA für die Finanzierung der touristischen Marketingaufgaben zugeführt wird. ² Die gemäss diesem Artikel an andere Organisationen übertragenen Aufgaben unterstehen der Aufsicht der Gemeinde.
Abgabepflicht	Art. 4 ¹ Die TFA wird erhoben von a) juristischen Personen mit Sitz oder Betriebsstätte in der Gemeinde und b) selbstständig erwerbstätigen natürlichen Personen mit Sitz oder Betriebsstätte in der Gemeinde. ² Sie wird für jeden unabhängig geführten Betrieb einzeln ermittelt. ³ Sie wird auch erhoben von den Betreiberinnen und Betreibern der Parahotellerie für kommerziell vermietete Ferienwohnungen, Zimmer, Chalets, Weidhäuser, Alphütten oder Liegeplätze „Schlafen im Stroh“, die gegen Entgelt an kurtaxenpflichtige Personen vermietet werden.
Befreiung von der TFA	Art. 5 ¹ Von der TFA sind befreit: a) Tourismusorganisationen und b) die land- und forstwirtschaftliche Urproduktion ² Der Gemeinderat kann nach Anhörung der mit dem Vollzug betrauten Organisation weitere Ausnahmen bewilligen

Art. 6

Bemessungs-
grundlagen

- ¹ Die Abgabe pro Betrieb bzw. Betriebsstätte bemisst sich nach der durchschnittlichen Anzahl der Vollzeitstellen im Vorjahr.
- ² Die Vollzeitstellen berechnen sich aufgrund des Beschäftigungsgrades und der Dauer für sämtliche beschäftigten Personen unter Einschluss der Geschäftsinhaberin und des Geschäftsinhabers - aber ohne die Auszubildenden (Lehrlinge) - nach folgender Formel:

$$\frac{\text{Beschäftigungsgrad in Prozent} \times \text{Beschäftigungsdauer in Monaten}}{100 \times 12}$$

- ³ Für Ferienwohnungen, Zimmer und Chalets, Weidhäuser, Alphütten und „Schlafen im Stroh“ bemisst sie sich aufgrund der Anzahl Betten bzw. Schlafplätze und einem Grundbeitrag pro Wohnung.

Art. 7

Ansatz

- ¹ Die Abgabe beträgt je nach der Tourismusabhängigkeit 1,5 bis 5,0 ‰ der durchschnittlichen Wertschöpfung je Vollzeitstelle.
- ² Der Gemeinderat legt aufgrund allgemeiner statistischer Unterlagen in einer Verordnung fest:
 - a) die Brancheneinteilung
 - b) die Wertschöpfung je Vollzeitstelle der verschiedenen Branchen und
 - c) den anwendbaren Prozentsatz je nach Tourismusabhängigkeit.
- ³ Für Ferienwohnungen, Zimmer, Chalets, Alphütten, Weidhäuser und „Schlafen im Stroh“ wird pro Jahr und Wohnung bzw. Hütte/Stall berechnet:

Ferienwohnungen, Zimmer, Chalets		Betrag in CHF
Grundbeitrag		CHF 150.00 bis CHF 200.00
pro Bett		CHF 10.00 bis CHF 20.00
pro Zusatzbett		CHF 5.00 bis CHF 15.00
Alphütten, Weidhäuser, "Schlafen im Stroh" und gemeindeeigene Unterkünfte		
Grundbeitrag		CHF 60.00 bis CHF 200.00
pro Liege- / Schlafplatz		CHF 5.00 bis CHF 15.00

- ⁴ Für Alphütten, Weidhäuser und „Schlafen im Stroh“ kann auf Gesuch hin der Grundbeitrag reduziert werden.

Art. 8

Erhebung und
Inkasso

- ¹ Die Tourismusförderungsabgabe wird jährlich bei den Abgabepflichtigen erhoben.
- ² Diese melden jährlich bis zum 15. Februar die Beschäftigten des Vorjahres mit Beschäftigungsgrad und –dauer.
- ³ Die Veranlagung wird zusammen mit der Rechnungsstellung schriftlich eröffnet. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.

Art. 9

- Veranlagung ¹ Werden die Beschäftigten trotz schriftlicher Mahnung nicht gemeldet, setzt die mit dem Vollzug beauftragte Organisation den geschuldeten Betrag nach pflichtgemäsem Ermessen fest.
- ² Ist die Branchenzugehörigkeit eines Betriebs umstritten, legt die mit dem Vollzug beauftragte Organisation die Zuordnung mittels Verfügung fest.

Art. 10

- Rechtsmittel und Verfahren ¹ Soweit dieses Reglement keine Bestimmungen enthält, kommt das Steuergesetz (StG) zur Anwendung.
- ² Einsprachen gegen Verfügungen von der mit dem Vollzug beauftragte Organisation behandelt der Gemeinderat.

Art. 11

- Bussen ¹ Widerhandlungen gegen dieses Reglement können vom Gemeinderat auf Antrag der mit dem Vollzug beauftragten Organisation mit Bussen bis höchstens Fr. 5'000.-- bestraft werden.
- ² Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz vom 16. März 1998.
- ³ Hinterzogene Tourismusförderungsabgaben sind inklusive Verzugszins nachzuzahlen.

Art. 12

- Abgrenzung ¹ Die kantonale Beherbergungsabgabe sowie die Kurtaxe sind in der Tourismusförderungsabgabe nicht enthalten.

Art. 13

- Inkrafttreten Das Reglement tritt auf den 1. Januar 2003 in Kraft, unter der Bedingung, dass mindestens die Gemeinden Brienz und Hasliberg die Tourismusförderungsabgabe (TFA) ebenfalls einführen.

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung Meiringen am 5 Dezember 2002

Meiringen, 11. Dezember 2002

Im Namen der Gemeindeversammlung

Der Gemeindepräsident Der Sekretär

sig. J.-P. Sidler

sig. Tschümperlin

Auflagezeugnis und Publikumsvermerk

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 5. November 2002 bis 5. Dezember 2002 (30 Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er hat die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 44 vom Freitag,

Die Gemeindeschreiberin

sig. R. Johner

Anpassung des Reglements Tourismusförderungsabgabe (TFAR)

- Art. 3: Neuformulierung Organisation/Inkasso an übergeordnete Gesetzgebung
- Art. 5, 8, 9, 10, 11 und 12 formelle Anpassung (z.B. Namensanpassung Tourismusorganisation, Anpassungen an die kantonalen Vorgaben, Anpassungen an die aktuellen, praxistauglichen Abläufe)

Beschlossen am 18. Mai 2026 durch den Gemeinderat.

GEMEINDERAT MEIRINGEN

Daniel Studer
Gemeindepräsident

Juck Egli
Gemeindeverwalter

Auflagezeugnis und Publikationsvermerk

Das vorliegende Reglement wurde vom 17. Juli bis 17. August 2026 auf der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Im Anzeiger Oberhasli Nr. 29 vom 17. Juli 2026 wurde die Anpassungen publiziert und gleichzeitig auf das fakultative Referendum hingewiesen.

Meiringen, 17. Juli 2026

Jasmin K. Beyeler
Gemeindeschreiberin